

69. Kann der Anspruch auf Rückgabe einer Summe, die in einer Voruntersuchung der Angeschuldigte „zum Beweise dafür, daß es nicht seine Absicht sei, in nächster Zeit unter Mitnahme seines ganzen Vermögens seinen Wohnort zu verlassen“, unter Zustimmung des Untersuchungsrichters und der Staatsanwaltschaft hinterlegt hat, mittels Klage vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden?

ÖBÖ. § 13.

StB. §§ 117 flg.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Mai 1909 I. S. D. (Rl.) w. hamburgischen Staat (Befl.). Rep. VII. 484/08.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1905 wurde gegen den damals in Hamburg wohnhaften Kaufmann K., einen Bruder der Klägerin, eine Voruntersuchung wegen Betruges eröffnet. Der auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte gab zu Protokoll des Untersuchungsrichters die Erklärung ab: zum Beweise dafür, daß es nicht seine Absicht sei, in nächster Zeit unter Mitnahme seines ganzen Vermögens Hamburg zu verlassen, hinterlege er freiwillig bei der Staatsanwaltschaft 20000 M dreiprozentige Hamburgische Staatsrente nebst Zinscheinen und begeben sich bis zur Beendigung des Strafverfahrens des Verfügungsrechts darüber. Die von dem Angeschuldigten übergebenen Wertpapiere wurden nach erfolgter Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten bei der staatlichen Hinterlegungsstelle mit der Erklärung hinterlegt, daß die Auslieferung der Papiere an den Angeschuldigten nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig sei. Im Oktober 1907 wurde gegen den Angeschuldigten, der sich inzwischen nach England begeben hatte, Haftbefehl erlassen und auf Grund des § 332 StB. die Beschlagnahme seines im Deutschen Reich befindlichen Vermögens beschlossen.

Die Klägerin legte eine Urkunde vor, wonach der Angeschuldigte ihr den Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Papiere abgetreten hatte, und verlangte mit Klage Verurteilung des hamburgischen Fiskus zur Herausgabe der hinterlegten Papiere, hilfsweise zur Einwilligung in deren Auskehrung durch die Hinterlegungsstelle. Die

Klage wurde abgewiesen und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe.

„Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Entscheidung über das mit der Klage geltend gemachte Verlangen der Herausgabe der hinterlegten Wertpapiere nicht dem Zivilgerichte, sondern den geordneten Strafgerichtsbehörden zustehe. Hierin kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.

Daß die . . . Rüge einer Verletzung des § 13 WGG. fehl geht, kann nicht zweifelhaft sein. Durch diese Gesetzesvorschrift wird nicht das Zuständigkeitsgebiet der Zivilgerichte von dem der Strafgerichtsbehörden, sondern das die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit umfassende Zuständigkeitsgebiet der ordentlichen Gerichte einerseits von dem der Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte und Sondergerichte andererseits abgegrenzt. Das Berufungsgericht hat aber für den Klagenanspruch keineswegs den ordentlichen Rechtsweg als ausgeschlossen erklärt, sondern nur die Klägerin an einen anderen Zweig des ordentlichen Rechtswegs verwiesen. Es ist hiernach nicht ersichtlich, inwiefern das Berufungsgericht von dem in § 13 ausgesprochenen Grundsatz abgewichen sein sollte, wonach vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Die Klägerin leitet ihr Recht aus der behaupteten Abtretung her, durch die der Angeeschuldigte K. seinen Anspruch auf Herausgabe der hinterlegten Wertpapiere auf sie übertragen habe. Ob durch diese Abtretung zugleich das Eigentum an den Papieren auf die Klägerin übergegangen sein würde (§§ 929, 931 BGB.), bedarf der Untersuchung nicht, weil das für die Frage, ob über den Herausgabeanpruch die Zivilgerichte zu entscheiden haben, ohne Bedeutung ist. Es steht fest, daß K. die Papiere in dem gegen ihn anhängigen Strafverfahren hinterlegt und daß er sich dabei der Verfügung über sie bis zur Beendigung des Strafverfahrens begeben, insbesondere auch der Bestimmung unterworfen hat, daß die Auslieferung der Papiere an ihn (und somit auch an seine Rechtsnachfolger) nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft solle erfolgen dürfen.

Ob nach dem Wortlaute des Protokolls . . . anzunehmen ist, daß die Hinterlegung lediglich als Entlastungsbeweismittel des Angeeschuldigten dienen sollte, und welche sachlichen Rechtswirkungen eine Hinterlegung solcher Art haben würde, oder ob die Hinterlegung in Wahrheit als Sicherheitsleistung zur Abwendung einer zwar noch nicht (§ 117 StPD.) angeordneten, aber etwa als drohend angenommenen Verhaftung gewollt war, kann völlig dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist sie, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, zu strafprozessualen Zwecken innerhalb einer strafgerichtlichen Untersuchung erfolgt. Dadurch aber ist ein Verhältnis geschaffen, in das einzugreifen den Zivilgerichten nicht zustehen kann. Das ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Unterverfassung und der damit verknüpften Sonderung der Zuständigkeiten. Dem Angeeschuldigten und also auch seiner Rechtsnachfolgerin kann es nicht gestattet werden, Anlaß und Zweck, aus und zu welchem die Hinterlegung erfolgt ist, beiseite zu schieben und an die Stelle der strafprozessualen Entscheidung, von der er selbst die Rückgabe der Papiere abhängig gemacht hat, die zivilprozessuale treten zu lassen. Jedenfalls gilt dies für die Zeit bis zur Beendigung des Strafverfahrens. Ob nicht nachher schließlich die Anrufung der Entscheidung der Zivilgerichte unter Umständen zulässig werden kann, mag dahingestellt bleiben. Kurzzeit jedenfalls ist sie nicht zulässig. Auch die gerügte Verletzung der §§ 117 flg. StPD. ist sonach als vorliegend nicht anzuerkennen.“